S a t z u n g

der Samtgemeinde Brome über die Nichtbeschäftigung einer hauptberuflichen Frauenbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a, 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 30.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Abweichend von § 5a Abs. 1 Satz 2 NGO wird eine Frauenbeauftragte hauptberuflich bei der Samtgemeinde Brome nicht beschäftigt.

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nach § 5a NGO werden von einer nicht hauptamtlich tätigen Frau wahrgenommen.

§ 2

Die Frauenbeauftragte ist nur dem Samtgemeindedirektor unterstellt; nach der Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters nur ihr/ihm.

§ 3

Die Frauenbeauftragte wird vom Samtgemeinderat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 30.09.1997

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE BROME 4 Landkreis Gifhorn

Schönecke
Samtgemeindedirektor